

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 03.09.2024, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Veert, Blatt 3139,
BV lfd. Nr. 1**

1/1 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Veert, Flur 8, Flurstück 493, Gebäude- und Freifläche, Am Heytgraben 113, Größe: 270 m²

Eigentümer:
Johannes Leuker

versteigert werden.

Bei dem zur Versteigerung stehenden Objekt handelt es sich um eine Einfamilien-doppelhaushälfte mit PKW- Garage aus dem Jahr 2011. Das Wohnhaus (eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoß) wurde in massiver Bauweise errichtet. Die Fassade wurde als Klinkerfassade ausgeführt. Das Grundstück umfasst eine Größe von 270m². Die Wohnfläche beträgt gem. vorliegenden Berechnungen rd. 104m² (zzgl. anteiliger Terrassenfläche). Die insgesamt zeitgemäße Ausstattung ist mit einer durchschnittlichen Güte zu beschreiben. Der Stand entspricht dem Jahr der Errichtung. Die Beheizung erfolgt mittels einer Wärmepumpe (Luft/Wasser). Das Objekt macht einen guten und gepflegten Eindruck. Neben üblichen Renovierungsarbeiten sind keine größeren

Maßnahmen erforderlich. Der familienfreundliche Grundriss ist als marktgängig zu beurteilen. Das Wohnhaus ist vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

312.000 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.